

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Mängelansprüche

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre ab Abnahme gem. § 13 Abs. 4 VOB/B u. V. m. § 438 Abs. 1 Ziff. 2 BGB.

Die Sicherheitsleistung für Mängelansprüche beträgt 3 % der Gesamtabrechnungssumme. Diese ist vorzugsweise mittels Bürgschaftsurkunde (Formblatt 422 – Mängelansprüchebürgschaft) abzulösen.

10.2 Vertragsstrafe gemäß § 18 Abs. 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für jeden schuldhaften Verstoß gegen eine der in § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und § 17 Abs. 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) genannten Vertragspflichten eine Vertragsstrafe in Höhe von fünf Prozent der Bruttoabrechnungssumme einschließlich Nachträgen an den Auftraggeber zu zahlen. Bei mehreren Verstößen wird die Summe der einzelnen Vertragsstrafen auf zehn Prozent der Bruttoabrechnungssumme einschließlich Nachträgen begrenzt. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die oben genannte Vertragsstrafe auch dann zu zahlen, wenn der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Nachunternehmer oder durch einen von diesem eingesetzten Nachunternehmer begangen wurde, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß weder kannte noch kennen musste.

10.3 Kündigungsrecht des Auftraggebers gemäß § 18 Abs. 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Sachsen-Anhalt (TVergG LSA)

Der Auftraggeber ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer schuldhaft eine der in § 11 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und § 17 Abs. 2 genannten Vertragspflichten verletzen sowie schuldhaft gegen die Verpflichtungen der §§ 14 und 17 Abs. 2 TVergG LSA verstoßen.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -